

Sitzung des Rates am 14.03.2024

**Antwort zur Anfrage der FDP (Drucksache Nr. 7683/2020-2025) vom 07.03.2024
„Kfz-Entwicklung in Bielefeld“**

Frage:

Wie viele Parkplätze sind in Bielefeld in den letzten 5 Jahren entfallen?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Im Rahmen der Verkehrswende wird zukünftig festgehalten, wie viele Parkplätze bei der Umsetzung der Einzelprojekte insgesamt entfallen. Bislang sind bei der Umsetzung der Testphase 2 zur Fahrradstraße Ehlenruper Weg 100 Parkplätze im öffentlichen Raum entfallen. Ein Beschluss zur endgültigen Ausgestaltung der Fahrradstraße Ehlenruper Weg steht noch aus.

Zusatzfrage:

Bei rund 50.000 Zulassungen im Jahr und wachsendem Fahrzeugbestand: Wie plant die Stadt diesen Fahrzeugen Parkraum zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Zahl der Neuzulassungen in Bielefeld betrug im Jahr 2023 ca. 37.000 (2022: ca. 34.500; 2021: ca. 38.000). Diese Angabe umfasst Neuwagen sowie Ummeldungen aus anderen Zulassungsgebieten. Dem stehen die Abmeldung von Fahrzeugen sowie Ummeldungen in andere Zulassungsgebiete gegenüber.

Insgesamt hat sich der Fahrzeugbestand in den letzten drei Jahren um 3.063 PKW erhöht.

Quelle: Kraftfahrtbundesamt / Stadt Bielefeld - Statistik kompakt - Ausgabe 02/2023

https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/2023/Bielefeld_Statistik_kompakt_02_2023_Kfz.pdf

Personen, die ein Kfz halten oder eine Anschaffung planen, sind zunächst eigenverantwortlich in der Pflicht, zu prüfen, ob bzw. wo sie das Fahrzeug abstellen können, z.B. am Wohn- bzw. Arbeitsort. Prioritär ist hierzu die Verfügbarkeit von Stellflächen auf Privatgrund zu prüfen. Es besteht keine kommunale Verpflichtung, Parkraum für Privatfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Entsprechend besteht für Fahrzeugeigentümer*innen kein Anrecht auf einen Stellplatz im öffentlichen Straßenraum.

Im Rahmen von Neubauvorhaben sind Bauherr*innen verpflichtet, eine der Nutzung entsprechende Anzahl an Stellplätzen herzustellen. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze richtet sich u.a. nach den Richtzahlen der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Bielefeld bzw. dem geltenden Bebauungsplan. Gemäß der aktuell geltenden Stellplatz- und Ablösesatzung ist alternativ zur Herstellung der nachzuweisenden Stellplätze auch die Ablöse durch einen Geldbetrag möglich.

Private Stellflächen umfassen neben Stellflächen auf dem eigenen Grundstück u.a. auch Parkhäuser. Die im Projektgebiet „MIV-Konzept | Teilbericht ruhender Verkehr“ (emissionsfreie Innenstadt) bestehenden Parkhäuser wurden im Rahmen der Konzepterstellung hinsichtlich der Belegung untersucht. In allen Teilgebieten (Bahnhofsviertel, Altstadt, Kesselbrink, Landgericht) wurden, zum Teil erhebliche, freie Kapazitäten festgestellt.

Die Stellplatzsatzung befindet sich derzeit im Aktualisierungsprozess. Darüber hinaus erarbeitet das Amt für Verkehr derzeit ein konzeptionelles Vorgehen zur Erweiterung von Park & Ride-Anlagen sowie der Schaffung von Quartiersgaragen und Lieferzonen.